



Gemeinderat Lauerz

Husmatt 1
6424 Lauerz

Telefon: 041 – 818 66 88
E-Mail: gemeinde@lauerz.ch
website: www.lauerz.ch

Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

22. August 2025

Sachplan Asyl: Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen / Anhörung der Kantone und Gemeinden / Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2025 sowie auf die Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2025 (Seite 1598 f.) und teilen Ihnen innert vorgegebener Frist bis 29. August 2025 die kritische Haltung des Gemeinderates Lauerz zum Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen mit.

Der beabsichtigte BAZ-Standort liegt zwar auf Gemeindegebiet Arth, jedoch in unmittelbarer Grenznähe zum Gemeindegebiet Lauerz. Der Gemeinderat Lauerz erachtet den vorgesehenen Standort insbesondere unter den nachfolgenden drei Aspekten als unstatthaft bzw. als unausgewogen, weshalb der Standort Buosingen nicht in den Sachplan Asyl aufzunehmen ist.

1. BLN-Gebiet

Der Projektperimeter liegt innerhalb des BLN-Gebiets «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» (BLN-Objekt Nr. 1606) im Teilraum 3, Rigi. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherrangige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG).

Kann bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist (Art. 7 Abs. 2 NHG). Eine solche Kommission ist mitunter die ENHK (Art. 25 Abs. 1 NHV).

Die ENHK ist offenbar im Rahmen von zwei Machbarkeitsstudie bereits begrüsst worden. Dabei beurteilte offenbar die ENHK in ihrer Stellungnahme zur zweiten Machbarkeitsstudie die Auswirkungen eines BAZ hinsichtlich der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1606 als «voraussichtlich leichte Beeinträchtigung».

Diese Einschätzung auf der Grundlage einer blossen «Machbarkeitsstudie» vermag weder zu genügen noch zu überzeugen. Die genauen Projektdetails müssen bekannt sein, um effektiv eine zuverlässige Einschätzung und hinreichende Beurteilung hinsichtlich der landschaftlichen Auswirkungen eines BAZ vornehmen zu können, zumal vorliegend nicht die Realisierung eines Kleinbauvorhabens zur Disposition steht, als vielmehr ein BAZ mit 170 Schlafplätzen bei einer Projektperimeterfläche von über 10'000 m². Eine erhebliche Inventarbeeinträchtigung (bei Offenlegung der Projektdetails) lässt sich daher nicht von der Hand weisen. Zudem ist nicht nachgewiesen, welche konkreten Wiederherstellung- bzw. Ersatzmassnahmen kompensationsweise für die gesetzlich geforderte, aber mit einem BAZ offensichtlich nicht erfüllbare ungeschmälerter Inventarerhaltung ergriffen werden (Art. 6 Abs. 1 NHG). Dagegen lässt sich im Besonderen auch nicht etwa einwenden, dass heute an fraglicher Stelle eine «Intensiverholungszone Camping» ausgeschieden ist, mit zum Rückbau vorgesehenen Campingbauten und -anlagen. Ein BAZ mit 170 Schlafplätzen hat zweifelsohne um ein Vielfaches grössere Auswirkungen auf Landschaft, Raum, Umwelt und Erschliessung.

Einzuräumen ist zwar sodann, dass ein Abweichen von der ungeschmälerter Inventarerhaltung denkbar ist, wenn bestimmte gleich- oder höherrangige Interessen von nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Einem BAZ lässt sich grundsätzlich eine solche Bedeutung kaum absprechen. Allerdings ist insoweit unter Hinweis auf den Erläuterungsbericht zum Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen festzustellen, dass offenbar im Rahmen der Standortsuche für das fehlende definitive BAZ in der Zentralschweiz in den letzten Jahren knapp 20 Standorte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad geprüft und aus diversen Gründen verworfen wurden. Einerseits seien die möglichen Standorte zu klein gewesen oder nicht in Bauzonen gelegen. Andererseits habe sich an anderen Standorten grosser politischer Widerstand abzeichnet, weshalb solche Standorte nicht mehr vertieft geprüft worden seien. Mit dem Standort Buosingen in der Gemeinde Arth sei nun jedoch eine Lösung gefunden worden, die sowohl vom Standortkanton als auch der Standortgemeinde akzeptiert werde. Mit dieser Argumentation ist erstellt, dass offenbar (vermutlich wohl gar einzig und allein) die behördenpolitische Akzeptanz für den Standort Buosingen im Vordergrund steht. Dabei wird allerdings übersehen, dass die politischen Haltungen von Standortkanton und Standortgemeinde keine Gradmesser bei der Interessenabwägung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG darstellen. Gewiss geht es nicht an, bei politischem Widerstand einfach schlechterdings den Löffel zu begraben bzw. die Flinte ins Korn zu werfen und in diesem Sinne den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen und Standortevaluationen einfach kurzerhand aufzugeben, dabei insbesondere auch Standorte, die nicht wie vorliegend in einem schützenswerten Bundesinventar (BLN) liegen und daher allein deswegen offensichtlich vorzuziehen wären. Im Übrigen, dies anknüpfend an die vorerwähnte Argumentation im Erläuterungsbericht, ist irrelevant, ob sich mögliche BAZ-Standorte innerhalb oder ausserhalb von kommunal festgelegten Bauzonen befinden; das Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 95a ff. AsylG ersetzt das Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 22 ff. RPG.

2. Wildtierkorridor

Das Gebiet Buosingen liegt innerhalb des Wildtierkorridors Objekt SZ Nr. 5. Gemäss kantonalem Richtplangeschäft L-10 «Wildtierkorridore» sind Wildtiere für die Suche nach Nahrung, geeigneten Fortpflanzungs- und ruhigen Einstandsgebieten auf intakte Bewegungsachsen angewiesen. Zur Erhaltung gesunder und langfristig überlebensfähiger Wildtierpopulationen dürfen diese Achsen weder verbaut noch zusätzlich erschlossen werden. Sie sind von übermässig störenden menschlichen Aktivitäten freizuhalten.

Gemäss Richtplanbeschluss L-10.1 sind alle bestehenden Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (so vor allem auch Objekt SZ Nr. 5) in die kommunalen Nutzungsplanungen aufzunehmen. Intakte Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten. Sie sind von jeglicher Bebauung (ober- und unterirdisch) und übermässig störenden menschlichen Aktivitäten grundsätzlich freizuhalten. Bauliche Massnahmen für Infrastrukturen dürfen nur so realisiert werden, dass der Wildtierkorridor intakt bleibt. Die beeinträchtigten oder unterbrochenen Korridore sind mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen.

Mit Verweis auf BGE 128 II 1 setzt sodann eine Plangenehmigung voraus (in diesem Urteil ging es um eine militärische Anlage), dass sich bei Kollision mit dem Interesse an der Erhaltung eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung die Sachplanbehörde mit dem Interessenkonflikt im Sachplan ausdrücklich auseinandergesetzt. Wildtierkorridore sind den Biotopen gleichzustellen (BGE 128 II 1, unpublizierte Erw. 4.b). Auf Bundesebene wird ferner die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen punkto überregionaler Wildtierkorridore (Art. 11a JSG) in den Art. 8b, 8c und 8d JSV geregelt. Im Zentrum der Bestimmungen steht die Durchgängigkeit der Korridore, die nicht durch menschliche Nutzungen beeinträchtigt werden darf. Auch nach den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sind intakte Korridore zu erhalten sowie beeinträchtigte bzw. unterbrochene zu sanieren und es sind die Wildtierkorridore vor allem auch nutzungsplanerisch sicherzustellen (§ 46 JWG). Bautätigkeiten dürfen die Funktionalität der Bewegungsachsen nicht gefährden oder verringern (§ 47 JWG).

Nun lässt sich zunächst gemäss den zur Einsicht öffentlich aufgelegten Unterlagen (Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen, Erläuterungsbericht) eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Wildtierkorridor Objekt SZ Nr. 5 nicht ansatzweise erkennen, wie dies so denn auch höchststrichterlich gefordert wird. Zudem ist im vorliegend fraglichen Gebiet Buosingen der gemäss kantonalem Richtplan bzw. der gemäss Jagd- und Wildschutzgesetzgebung geforderte Wildtierkorridor auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung der Gemeinde Arth nicht festgelegt. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG sind mit der Raumplanung unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, worunter auch der Natur- und Tierschutz fällt (Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Rz. 26 und 37 zu Art. 1). Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, einem BAZ auf einer Projektperimeterfläche von über 10'000 m² zum Durchbruch zu verhelfen, bevor nicht der schon längststens fällige Wildtierkorridor grundeigentümerverbindlich im kommunalen Nutzungsplan festgelegt ist. In diesem Sinne erweist es sich so denn auch als unangebracht, ein durchaus nicht zwingend auf den vorgesehenen Standort angewiesenes BAZ einem funktionierenden Wildtierkorridor einfach kurzerhand voranzustellen, im Ergebnis dergestalt, dass dann letztlich halt der Wildtierkorridor um das BAZ gelegt werden müsste, statt umgekehrt der BAZ-Standort auf den zunächst nutzungsplanerisch auszuscheidenden Wildtierkorridor Rücksicht zu nehmen hat. Ein funktionierender Wildtierkorridor hat keine mindere Daseinsberechtigung als ein BAZ. Dagegen vermag man womöglich wiederum den bestehenden Campingplatz als Gegenargument anführen, allerdings nicht stichhaltig. Wie bereits erwähnt bewirkt ein BAZ mit 170 Schlafplätzen - vergleichsweise zum bestehenden Campingplatz - um ein Vielfaches grössere Auswirkungen auf Landschaft, Raum, Umwelt und Erschliessung sowie letztlich auch auf den Wildwechsel. Damit wiederum liesse sich die gebotene Erhaltung des Wildtierkorridors offensichtlich nicht sicherstellen, ganz im Gegenteil. Der Wildwechsel würde durch die mit einem BAZ verbundenen Mehrauswirkungen massgeblich gestört und übermässig beeinträchtigt. Wildtierkorridore sind - wenn schon - gemäss kantonalem Richtplanbeschluss mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen bzw. gemäss § 46 Abs. 2 JWG zu sanieren und nicht mit einem BAZ mit 170 Schlafplätzen auf einer Projektperimeterfläche von über 10'000 m² ohne Not zu schmälern, in ihrer Funktionalität zu beeinträchtigen und mit einem BAZ für zusätzliches und unnötiges Störpotential zu sorgen.

3. Gewässerraum Chlausenbach

Das vorgesehene BAZ liegt im Einflussbereich des Chausenbaches. Die Gemeinde Arth hat nutzungsplanerisch noch keine Gewässerräume für Fliessgewässer im Sinne von Art. 41a GSchV festgelegt. Gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung haben die Kantone (bzw. die Gemeinden) den Gewässerraum sowohl für Fliessgewässer (Art. 41a GSchV) als auch für stehende Gewässer (Art. 41b GSchV) bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen (Abs. 1). Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je 8.00 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12.00 m Breite (Abs. 2 lit. a).

Anhand der zur Einsicht öffentlich aufgelegten Unterlagen (Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen, Erläuterungsbericht) ist weder erstellt noch lässt sich nachvollziehen, zumal aktuell bereits Projektstudien vorliegen, ob das BAZ mit all seinen zur Neuerstellung vorgesehenen Bauten und Anlagen die vorerwähnte gewässerschutzrechtliche Bestimmung tatsächlich einhalten kann. Der Chlausenbach und die damit verbundenen gewässerschutzrelevanten Auswirkungen fanden offenbar im Sachplan Asyl (Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen) keine Beachtung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, in Erwartung derer Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Lauerz

Walter Marty
Gemeindepräsident



Markus Schnüriger
Gemeindeschreiber